

Vom Verkehr mit Behörden und Notariaten nach einem Todesfall

(oder: Der Weg vom Siegelungsprotokoll
bis zur Erbschaftssteueranmeldung)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	3
2. Gesetzliche Grundlagen.....	4
3. Stark vereinfachter Überblick über den Verfahrensablauf	4
4. Die Siegelung.....	4
5. Testamentseröffnung	6
6. Inventare	7
6.1 Das Steuerinventar	8
6.2 Das Erbschaftsinventar	10
6.3 Das öffentliche Inventar.....	13
7. Erbschaftsverwaltung.....	15
8. Amtliche Liquidation.....	17
9. Erbschaftsausschlagung	18
10. Erbenschein.....	19
11. Steuerangelegenheiten	19
11.1 Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer des Verstorbenen	19
11.2 Besteuerung der Erbengemeinschaft	20
11.3 Veranlagung der Erbschaftssteuern	20

1. Vorwort

Viele kennen die Mühsal: Kurz nach dem Tod eines lieben Menschen meldet sich bereits die Siegelungsbeamtin oder der Siegelungsbeamte der Gemeinde, um einen Termin für das Ausfüllen des Siegelungsprotokolls zu vereinbaren. Bestimmt ist es für viele Angehörige nicht einfach nachzuvollziehen, weshalb sich die Gemeinde in einem solchen Augenblick überhaupt für Zahlen interessieren kann und weshalb unter Umständen kurze Zeit später ein Notar die genau gleichen Fragen noch einmal stellt.

Damit sich Hinterbliebene im Todesfall orientieren können, haben einige Gemeinden und Konsumentenschutzorganisationen *Checklisten für den Todesfall* redigiert. Diese erläutern allerdings oft nur, was man vor dem Tod alles regeln sollte und welche Behördengänge und Entscheide in den ersten zwei drei Tagen nach dem Todesfall auf die Hinterbliebenen zukommen (Meldung ans Zivilstandsamt, Verfassen der Todesanzeige, Organisation Abdankungsfeier und Bestattung etc.). Doch was geschieht eigentlich danach?

Die vorliegende Broschüre soll aufzeigen, was in den Tagen, Wochen und Monaten nach dem Tod aus behördlich-administrativer Sicht auf die Hinterbliebenen zukommen wird und mit welchen Fragen sie sich konfrontiert sehen. Die Broschüre beleuchtet insbesondere den Verkehr mit der Gemeinde und der Notarin bzw. dem Notar. Sie erläutert, weshalb gesiegelt wird, wann und aus welchem Grund ein Inventar aufgenommen wird und welche Wirkungen dieses hat. Auch wird auf die Testamentseröffnung eingegangen.

Die vorliegende Broschüre richtet sich an zwei Zielgruppen gleichzeitig. Zum einen soll die Broschüre Gemeindeangestellten als Nachschlagewerk dienen. Zum anderen soll sie interessierten Hinterbliebenen einen Anhaltspunkt geben, was auf sie zukommen wird. Die Broschüre wird das persönliche Beratungsgespräch mit der Notarin oder dem Notar keinesfalls ersetzen. Sie hilft allenfalls, einen groben Überblick zu gewinnen, so dass die Hinterbliebenen überhaupt eine Idee haben, was sie ihre Notarin oder ihren Notar fragen könnten.

Da sich Gemeindeangestellte bei all ihrem Tun auf eine Gesetzesgrundlage stützen müssen, sind die jeweiligen Gesetzesartikel aufgeführt. Andere Leserinnen und Leser können diese ignorieren. Die Broschüre ist nicht amtlich. Sie ist weder für die Gemeinde noch für Notariatspersonen verbindlich.

Die vorliegenden Informationen habe ich aus verschiedenen Quellen zusammengetragen. Folgende Personen haben die Broschüre anschliessend durchgelesen, Korrekturen und Ergänzungen angebracht, wofür ich ihnen herzlich danke.

1. Auflage von September 2004: Adrian Kneubühler, Notar, Nidau; Christian Zaugg, Abteilung Erbschaftssteuern, Kantonale Steuerverwaltung; Werner Könitzer, Regierungsstatthalter, Nidau in Zusammenarbeit mit dem Verein der RegierungsstatthalterInnen.

2. Auflage von Dezember 2018: Franziska Steck, Regierungsstatthalterin, Aarberg, gemeinsam mit ihrer Angestellten, Michelle Plattner.

Januar 2019

Oliver Jäggi, Gemeindeschreiber in Studen

2. Gesetzliche Grundlagen

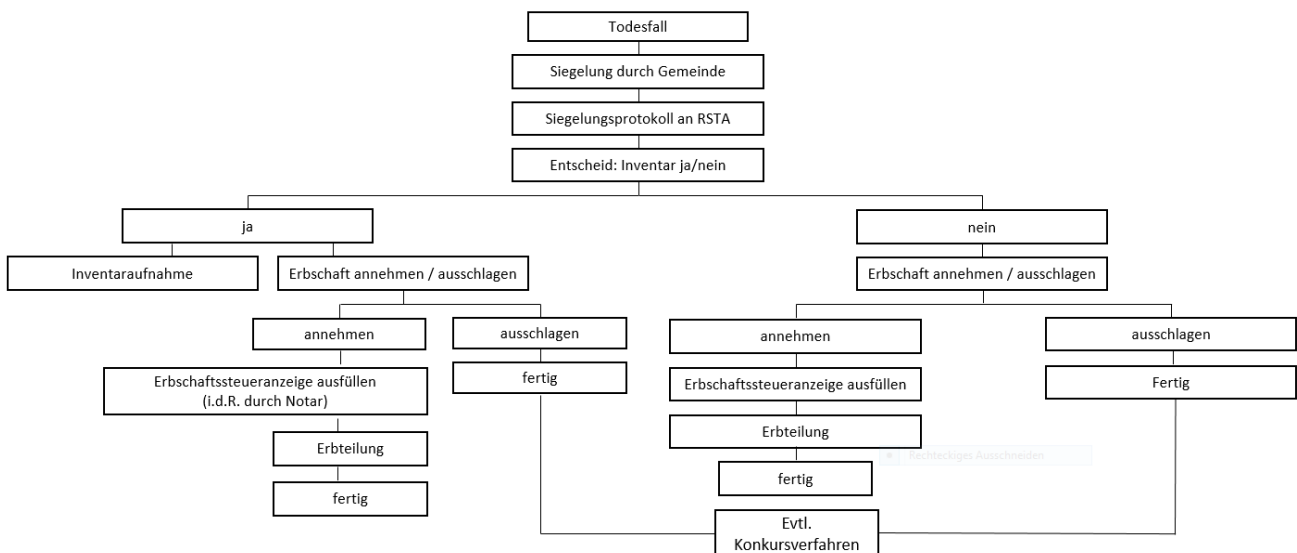
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10.12.1907, SR 210
- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14.12.1990, SR 642.11
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21.12.1937, SR 311.0
- Verordnung über die Errichtung des Nachlassinventars für die direkte Bundessteuer (InvV) vom 16. November 1994, SR 642.113
- Steuergesetz (StG) vom 21.5.2000, BSG 661.11
- Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG) vom 23.11.1999, BSG 662.1
- Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 28.5.1991, BSG 211.1
- Verordnung über die Errichtung des Inventars (Kant. InvV) vom 18.10.2000, BSG 214.431.1

Diese gesetzlichen Grundlagen können im Internet unter folgenden Adressen abgefragt werden:

- Eidgenössische Erlasse: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/>
- Kantonale Erlasse: <http://www.be.ch/gesetze>

Wer keinen Internet-Anschluss hat, kann diese Erlasse auch auf der Gemeindeverwaltung beziehen.

3. Stark vereinfachter Überblick über den Verfahrensablauf



4. Die Siegelung

Art. 551 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10.12.1907, SR 210

¹ Die zuständige Behörde am letzten Wohnsitz des Erblassers hat von Amtes wegen die zur Sicherung des Erbanges nötigen Massregeln zu treffen.

² Solche Massregeln sind insbesondere in den vom Gesetze vorgegebenen Fällen die Siegelung der Erbschaft, die Aufnahme des Inventars, die Anordnung der Erbschaftsverwaltung und die Eröffnung der letztwilligen Verfügung.

Laut ZGB muss die Behörde am letzten Wohnsitz der oder des Verstorbenen den Erbgang *sichern*, d.h. dafür sorgen, dass die Vermögenswerte nicht Beiseite geschafft oder in ungerechtfertigter Weise zu Geld gemacht werden. Eine dieser Sicherungsmassnahmen ist die Siegelung.

Tragen also die Hinterbliebenen am Todestag bereits wertvolle Bilder aus der Wohnung, muss die Siegelungsbeamtin oder der Siegelungsbeamte unverzüglich einschreiten. Die mit der Siegelung betraute Person der Gemeinde muss die Bilder entweder in Gewahrsam nehmen oder sie in einem geeigneten Raum einschliessen und diesen unter Siegel legen, damit auch diese später ordnungsgemäss inventarisiert werden können. Aus diesem Grund spricht man vom „Siegeln“. Das Anbringen der Siegel kommt einer behördlich angeordneten Verfügungssperre gleich. Würde nun jemand das Siegel zerstören und in den versiegelten Raum treten, beginge sie oder er *Siegelbruch* und könnte mit Gefängnis oder Busse bestraft werden. Auch kann die Siegelungsbeamtin oder der Siegelungsbeamte Bankkonti sperren lassen. Glücklicherweise ist dies die Ausnahme.

Art. 15 Kant. InvV

Art. 290 StGB

In den meisten Fällen sind die Familienverhältnisse intakt, so dass meist gar keine Siegel angebracht werden müssen. Dann wird nur das Siegelungsprotokoll ausgefüllt. In der Praxis spricht man aber auch hier von *Siegelung*, was dann ab und zu für Verwirrung sorgt. Zu erwähnen ist aber, dass jede voraussichtlich erbberechtigte Person das Anlegen von Siegeln ausdrücklich verlangen kann, auch wenn die Siegelungsbeamtin oder der Siegelungsbeamte grundsätzlich nur das Protokoll aufnehmen möchte.

Art. 8 Abs. 3 Kant. InvV

Art. 8 Abs. 4 Kant. InvV

Das Siegelungsprotokoll wird *bei jedem Todesfall* ausgefüllt. Dies muss *innert sieben Tagen* geschehen. Der Aufnahme der Vermögenswerte müssen mindestens eine handlungsfähige Erbin oder ein handlungsfähiger Erbe oder die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter unmündiger oder entmündigter Erben beiwohnen. Die Siegelung hat in der Wohnung der oder des Verstorbenen stattzufinden.

Art. 8 Abs. 1 Kant. InvV
Art. 11 Kant. InvV

Art. 212 Abs. 4 StG

Abgeleitet von Art. 15 Abs. 3 sowie Art. 21 Abs. 4 Kant. InvV

Nebst den Personalien wird auch das Vermögen (Bankguthaben, Liegenschaften, wertvolle Sammlungen, Geschäftsbücher etc.) der verstorbenen Person und der von ihr in der Steuerpflicht vertretenen Personen aufgelistet. Damit sind jene Personen gemeint, die zusammen mit der verstorbenen Person gemeinsam die Steuererklärung ausgefüllt haben, also der oder die Ehepartner/in bzw. der oder die eingetragene Partner/in sowie gegebenenfalls die minderjährigen Kinder. Das Vermögen ist nach Möglichkeit *per Todestag* aufzunehmen. Der Siegelungsbeamtin bzw. dem Siegelungsbeamten ist auch Auskunft darüber zu geben, ob Lebens-, Renten- und Unfallversicherungen bestehen, ob Vorempfänge / Schenkungen ausgerichtet worden sind, ob ein Ehe- oder Erbvertrag vorliegt, ob Tresorschlüssel vorhanden sind usw.. Die bei der Siegelung anwesenden Personen sind verpflichtet, der Siegelungsbeamtin bzw. dem Siegelungsbeamten wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Wer diese Auskunftspflicht verletzt, wird mit Busse bestraft. Miterbinnen und Mieterben können den Auskunftsanspruch gerichtlich durchsetzen lassen.

Art. 13 und 14 Kant. InvV

Art. 210 Abs.1 StG

Art. 12 Kant. InvV

Art. 216 StG

Sofern ein Testament vorliegt, ist dieses der Siegelungsbeamtin bzw. dem Siegelungsbeamten z.Hd. der Eröffnungsbehörde unverzüglich zu übergeben. Sie

Art. 556 ZGB und Art. 14 Abs. 4 Kant. InvV

erleichtern die Arbeit der mit der Siegelung betrauten Person zudem, wenn Sie die entsprechenden Unterlagen (Kontoauszüge per Todestag, Policen, Schenkungsverträge, Erbverträge, Adressen von vermutlichen Erben etc.) bereithalten.

Die Siegelungsbeamtin oder der Siegelungsbeamte kann amtliche Siegel anlegen, wenn das Vermögen gegen eine unrechtmässige Veränderung oder Verschleierung gesichert werden muss oder wenn eine voraussichtlich erbberechtigte Person die Siegelung verlangt. Wertgegenstände, Wertschriften, Belege und andere Vermögenswerte kann sie oder er in vorläufige Verwahrung nehmen, wenn sie bzw. er dies als nötig erachtet.

Art. 58 Abs. 2 EG ZGB

In der Praxis macht man dies also insbesondere dann, wenn die Erbsituation unklar ist, wenn sich Personen verdächtig benehmen oder wenn man aus einem anderen Grund Zweifel hegt, dass die Erbschaft ordnungsgemäss verteilt werden kann. Hier ist der gesunde Menschenverstand gefragt.

Zum einen dient die Siegelung also dazu, die Erbmasse zu sichern. Zum anderen erleichtert sie die spätere Inventaraufnahme, indem sie bereits einen ersten Vermögensüberblick und erste Auskünfte über mutmassliche Erben zu Tage bringt.

Nach der Siegelung ist das Siegelungsprotokoll mit den Beilagen gem. Ziff. 2 von Seite 5 des Siegelungsprotokolls (Kopie letzte Steuererklärung, Kopie des Testaments usw.) ohne Verzug dem Regierungsstatthalteramt zuzusenden.

Art. 17 Kant. InvV

5. Testamentseröffnung

Hat die oder der Verstorbene eine letztwillige Verfügung (Testament) hinterlassen, ist diese unverzüglich dem Gemeinderat zu übergeben, selbst dann, wenn sie als ungültig erachtet wird.

Art. 556 Art. 1 und 2 ZGB

Liegt das Testament in einem verschlossenen Couvert, so wird der Gemeinde empfohlen, das Couvert durch zwei Personen (4-Augen-Prinzip) öffnen zu lassen und sicherzustellen, dass das Testament keine Anordnungen für den Todesfall enthält. Über die Öffnung ist ein Protokoll zu verfassen und zu unterzeichnen (wann, von wem und in welchem Zustand wurde es eingeliefert, wer hat es wann geöffnet und was wurde vorgefunden).

Neben der Gemeinde können auch Notarinnen und Notare Testamente eröffnen. **Erbverträge werden nur von Notarinnen oder Notaren eröffnet.** Sofern das Testament bei der Gemeinde hinterlegt war, kann diese eine Notarin oder einen Notar mit der Testamentseröffnung beauftragen. Hierzu schickt sie ihr oder ihm das Original-Testament.

Art. 6 Abs. 1 Bst. h EG ZGB

Art. 56 ff. Notariatsverordnung
BSIG Nr. 1/169.11/1.1

Der Gemeinderat eröffnet das Testament innert Monatsfrist den ihm bekannten Erbinnen und Erben. Damit der Gemeinderat überhaupt weiss, wer die gesetzlichen Erbinnen und Erben sind, muss er vorgängig einen Familienschein (Ausweis über den registrierten Familienstand) beim Heimatort der oder des Ver-

Art. 6 EG ZGB und Art. 557 ZGB

storbenen einholen. Dies kann unter Umständen länger als 30 Tage in Anspruch nehmen. Bei der erwähnten Frist handelt es sich um eine Ordnungsfrist. Wird sie überzogen, passiert grundsätzlich nichts, ausser jemand klage dagegen. Die Gemeinde muss auf alle Fälle alles unternehmen, um alle Erbeninnen und Erben ausfindig zu machen.

Art. 557 Abs. 2 ZGB

Die Eröffnung des Testamentes besteht im Öffnen des Umschlages und in der Verlesung der Urkunde. Das Gesetz sieht vor, dass die Erbeninnen und Erben hierzu eingeladen werden. In der Praxis wird oft auf die Einladung verzichtet, weil sowieso alle an der Erbschaft beteiligten (gesetzliche und eingesetzte Erbeninnen und Erben sowie Vermächtnisnehmende) eine Abschrift des eröffneten Testamentes erhalten, soweit es sie betrifft. Vermächtnisnehmerinnen und -nehmer erhalten also nicht die Abschrift des gesamten Testamentes, sondern nur jener Zeilen, die ihr Vermächtnis (auch Legat genannt) betreffen. Zudem erwachsen für die Erbeninnen und Erben keine Nachteile, wenn sie an der Eröffnung nicht teilnehmen.

Art. 558 Abs. 1 ZGB

Liegen mehrere Testamente vor, werden alle eröffnet. Es ist nicht Sache der Gemeinde zu beurteilen, ob die Testamente den Formvorschriften entsprechen oder nicht.

Art. 557 Abs. 3 ZGB

Mit der Testamentseröffnung beginnen verschiedene Fristen zu laufen. Unter anderem haben die gesetzlichen Erbeninnen und Erben ab Eröffnung einen Monat Zeit um die Erbberechtigung der eingesetzten Erbeninnen und Erben zu bestreiten. Tun sie dies nicht, kann die Gemeinde den eingesetzten Erbeninnen und Erben eine Bescheinigung darüber ausstellen, dass sie unter Vorbehalt der Ungültigkeitsklage und der Erbschaftsklage als Erbeninnen und Erben anerkannt seien (siehe Kapitel 10). Weiter löst die Testamentseröffnung bei den eingesetzten Erbeninnen und Erben die Ausschlagungsfrist (3 Monate) sowie die Frist, ein öffentliches Inventar zu verlangen, aus (1 Monat).

Art. 559 ZGB

Art. 567 Abs. 2 ZGB
Art. 580 ZGB

6. Inventare

Ob ein Inventar aufgenommen wird oder nicht, hängt zum einen von der Höhe des Vermögens der oder des Verstorbenen ab und zum anderen von der Situation in der Erbgemeinschaft (wenn z.B. die Mutter oder der Vater eines minderjährigen Kindes verstorben ist). Nebst allfälligen Sicherungszwecken dient jedes Inventar dazu, allfällige Nachsteuern zu veranlagern. Die Steuerverwaltung prüft, ob im Inventar Vermögenswerte aufgeführt sind, die bisher nicht versteuert waren. Ebenfalls werden die Inventare der Erbschaftssteueranzeige beigelegt und sind so Hilfsmittel, eine allfällige Erbschaftssteuer zu veranlagern.

Es gibt drei Arten von Inventaren. Das Erbschaftsinventar (Sicherungsinventar gem. Art. 553 ZGB), das Steuerinventar (Art. 209 StG) und das öffentliche Inventar (Art. 580 ff. ZGB). Grundsätzlich ist jedes Inventar eine Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden per Todestag. Dazu wird zuerst allfälliges Kindesvermögen (Vermögen, dass zwar vom Verstorbenen verwaltet worden ist, das jedoch seinem minderjährigen Kind gehört) ausgeschieden. Anschliessend erfolgt die Zusammenstellung des (ehelichen) Vermögens. Es werden sämtliche Aktiven und Passiven per Todestag im Inventar aufgeführt. Stirbt eine verheiratete Person, so trifft die Urkundsperson im Inventar die für die güterrechtliche Auseinandersetzung erforderlichen Feststellungen. Bei der güter-

Art. 210 StG und Art. 25 ff Verordnung über die Errichtung des Inventars

Art. 25 Abs. 4 Verordnung über die Errichtung des Inventars

rechtlichen Auseinandersetzung schaut man, welchem Ehegatten welche Vermögenswerte gehören. So steht letztlich das *reine Nachlassvermögen der oder des Verstorbenen* fest. Inhaltlich unterscheiden sich die Inventare also kaum. Die Unterschiede bestehen in deren rechtlichen Wirkungen, im Verfahren der Inventaraufnahme und in Bezug auf die Auftraggeber.

Art. 209 Abs. 2 StG

6.1 Das Steuerinventar

Art. 209 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000, BSG 661.11

¹ Stirbt eine steuerpflichtige Person mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern, so ist über ihren Nachlass ein Steuerinventar aufzunehmen.

² Ein Erbschaftsinventar oder ein öffentliches Inventar dient zugleich als Steuerinventar.

³ Die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist.

Der Hauptzweck des Steuerinventars liegt darin, abzuklären, ob die oder der Verstorbene über Vermögenswerte verfügt hat, die sie bzw. er bis anhin in der Steuererklärung nicht deklariert hatte. In diesem Fall werden gestützt auf das Steuerinventar Nachsteuern veranlagt. Aus diesem Grund ist es auch wichtig, dass schon die Siegelungsbeamtin bzw. der Siegelungsbeamte *alle* Vermögenswerte, *die effektiv am Todestag vorhanden sind*, aufnimmt und nicht nur die letzte Steuererklärung abschreibt.

Zur Veranlagung von allfälligen Erbschaftssteuern ist in erster Linie die Erbschaftssteueranzeige (= Steuererklärung für die Veranlagung der Erbschaftssteuern) massgebend. Das Steuerinventar wird dieser Anzeige als Hilfsmittel zur korrekten Veranlagung beigelegt. Bei Abweichungen zwischen Erbschaftssteueranzeige und Steuerinventar ist jedoch einzig die Erbschaftssteueranzeige massgebend.

Das Regierungsstatthalteramt begutachtet das vom Siegelungsbeamten eingereichte Siegelungsprotokoll und entscheidet darüber, ob ein Steuerinventar aufzunehmen ist oder nicht. Die im grauen Kasten erwähnte Bestimmung unter Art. 209 Abs. 3 StG wird in Art. 2 der Inventarverordnung konkretisiert.

Art. 2 Abs. 1 und 2 Kant. InvV

Art. 2 Ausnahmen, Verzicht

¹ Ein Steuerinventar wird nicht aufgenommen, wenn eine Person stirbt, die zur Zeit des Todes von der öffentlichen Sozialhilfe unterstützt wurde oder wenn eine von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigte Schlussrechnung (Art. 425 ZGB) vorliegt. *

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kann auf die Errichtung des Inventars verzichten,

- a wenn offenkundig ist, dass die verstorbene Person und die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte zusammen kein oder ein Rohvermögen von weniger als 100'000 Franken besessen haben, sofern
 1. die verstorbene Person keine Vorempfänge ausgerichtet hat und
 2. klare Vermögensverhältnisse vorliegen.
- b wenn die verstorbene Person seit mindestens 10 Jahren verbeiständet war und eine das gesamte Vermögen umfassende Beistandschafts-Schlussrechnung vorliegt.

Art. 3 InvV

Zwischen dem zweiten Satzteil von Absatz 1 und Abs. 2 Bst. b besteht ein Widerspruch. In der Praxis gilt: Wenn eine Beistandschaft die Verwaltung des gesamten Vermögens umfasst, gilt die Beistandschaftsschlussrechnung als Steuerinventar (Art. 3 InvV).

Wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Steuerinventars erfüllt sind (und keine Gründe für die Aufnahme eines Erbschaftsinventars von Amtes wegen vorliegen), beauftragt das Regierungsstatthalteramt die im Siegelungsprotokoll bezeichnete Notariatsperson mit der Aufnahme eines Steuerinventars, es sei denn, wichtige Gründe sprechen dagegen. Dieser Auftrag wird als Verfügung erteilt. Sind die Erbeninnen und Erben mit der Notariatsperson nicht einverstanden, können sie dies innert 10 Tagen schriftlich und einstimmig dem Regierungsstatthalteramt mitteilen. Anschliessend wird die Verfügung aufgehoben und die andere Notariatsperson mit der Aufnahme des Inventars beauftragt. Kann in der Erbengemeinschaft keine Einigung erzielt werden, bestimmt das Regierungsstatthalteramt von Amtes wegen eine Notariatsperson. Die Erbeninnen und Erben haben die Möglichkeit, gegen die Inventaranordnung Beschwerde zu führen. Die Verfügung fällt dahin, wenn ein Erbschaftsinventar oder ein öffentliches Inventar angeordnet wird. Dies wird in der Verfügung erwähnt.

Art. 19 Abs. 1 und 2 Kant. InvV
Art. 553 ZGB und Art. 60 EG
ZGB

Art. 20 Abs. 1 Kant. InvV

Exkurs bzgl. Frist nach Art. 580 ZGB und Art. 19 Abs. 2 Kant. InvV:

In Art. 19 Abs. 2 der Inventarverordnung steht, dass die Regierungsstatthalterin bzw. der Regierungsstatthalter ein Steuerinventar anordnet, wenn die Erbeninnen und Erben nicht **innert 10 Tagen** die Aufnahme eines öffentlichen Inventars oder eines Erbschaftsinventars verlangen.

Art. 19 Abs. 2 Kant. InvV

Art. 580 ZGB besagt dagegen, dass jede erbberechtigte Person, die das Recht hätte, die Erbschaft auszuschlagen, die Befugnis hat, **innert Monatsfrist** ein öffentliches Inventar zu verlangen.

Art. 580 ZGB

Ein Widerspruch?

Die Frist nach Art. 580 ZGB beginnt ab Todestag. In Fällen, wo das Regierungsstatthalteramt weder ein Steuerinventar noch ein anderes Inventar anordnen muss, gilt für die Hinterbliebenen nur die Frist nach Art. 580 ZGB. Wünschen sie ein Erbschafts- oder ein öffentliches Inventar, dann müssen sie von sich aus aktiv werden.

In den anderen Fällen unterstehen die Erbberechtigten zwei verschiedenen und an sich widersprüchlichen Fristen.

Richtig ist, dass die Frist nach Art. 19 Abs. 2 Kant. InvV jene aus dem ZGB nicht verkürzen kann. Es kann also sein, dass das Regierungsstatthalteramt ein Steuerinventar anordnet, welches nachträglich auf Wunsch eines Erben in ein öffentliches Inventar umgewandelt wird. Problematisch wäre die Rechtslage erst dann, wenn mit der kantonalen Frist (Art. 19 Abs. 2 Kant. InvV) die ZGB-Frist verlängert würde.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Siegelung rechtzeitig stattfindet und das Regierungsstatthalteramt die erforderlichen Massnahmen treffen kann.

Neben dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer verlangt auch das kantonale Steuergesetz die Aufnahme eines Inventars. In diesem ist das am Todestag bestehende Vermögen

Art. 154 ff DBG und Art. 209 ff.
StG

- der Erblasserin bzw. des Erblassers,

- ihres in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bzw. seiner in ungetrennter Ehe lebenden Ehegattin¹ und
- der unter ihrer bzw. seiner elterlichen Sorge stehenden Kindern

aufzunehmen (analog Siegelung).

Im Unterschied zur Person, welche die Siegelung durchführt und sich bei ihrer Vermögensaufnahme unter Umständen auch mit Kontoständen, die bereits mehrere Wochen alt sind, zufrieden geben muss, inventarisiert die Notarin oder der Notar sämtliches Vermögen per Todestag (inkl. aufgelaufener Marchzinsen). Das im Inventar errechnete reine Nachlassvermögen wird betragsmässig den gesetzlichen oder eingesetzten Erbinnen und Erben und eventuellen Vermächtnisnehmenden zugewiesen. Nach der Verurkundung des Inventars übergibt das Notariat dieses dem Regierungsstatthalteramt (inkl. Siegelungsakten und Erbschaftssteueranzeige) z.Hd. der Steuerbehörden. Die Steuerverwaltung wird gestützt darauf die Erbschaftssteuerveranlagung vornehmen.

6.2 Das Erbschaftsinventar

Leider sind nicht in allen Nachlassfällen alle Erbberechtigten handlungsfähig und es sind unter Umständen auch nicht alle Erbberechtigten anwesend. In solchen Fällen ist ein Inventar aufzunehmen, dass nicht nur Steuerzwecken dient, sondern in erster Linie die Rechte der Erbinnen und Erben sichert. Hierbei handelt es sich um das Erbschafts- oder Sicherungsinventar.

Ein Erbschaftsinventar wird aufgenommen wenn:

1. ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht oder zu stellen ist;
2. eine erbberechtigte Person dauernd und ohne Vertretung abwesend ist;
3. eine erbberechtigte Person oder die Erwachsenenschutzbehörde es verlangt;
4. eine volljährige Erbin oder ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht oder unter sie zu stellen ist.
5. der Vater oder die Mutter gestorben ist und unmündige Kinder vorhanden sind.
6. in einem Testament oder einem Erbvertrag eine Vor- und Nacherben-einsetzung vorgesehen ist.

Art. 553 ZGB

Art. 60 EG ZGB

Art. 490 ZGB

Der **erste** Fall geht davon aus, dass ein Kind unter Vormundschaft steht oder zu stellen ist (z.B. bei Tod der Eltern). Das Kind ist ja nicht selber handlungsfähig und die Inhaber der elterlichen Sorge sind verstorben. Daher muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einspringen und dem Kind eine Beiständin oder einen Beistand bestellen. Damit die KESB beurteilen kann, ob die Annahme der Erbschaft im Interesse des Kindes ist, muss sie die Vermögenssituation genau kennen. Zudem ist es für die Behörde unabdingbar, dass die Ausschlagungsfrist erst nach Vorliegen des Inventars zu laufen beginnt.

Art. 568 ZGB

Im **zweiten** Fall ist eine erbberechtigte Person dauernd und ohne Vertretung abwesend. Zum Beispiel jemand, der vor Jahren ins Ausland ausgewandert ist und kaum mehr Kontakt mit der Heimat und seinen Angehörigen pflegt. Oft sind die im Ausland lebenden Erbberechtigten an der Beerdigung anwesend. Hier ist es ratsam, dafür zu sorgen, dass diese eine Vertretung (Geschwister,

¹ gilt auch für eingetragene Partnerinnen und Partner

Anwältin oder Anwalt etc.) bevollmächtigen, für sie zu handeln, ansonsten muss ein Erbschaftsinventar oder gar eine Erbschaftsverwaltung angeordnet werden. Insbesondere letzteres ist kostspielig und kann die Erbschaft unnötigerweise belasten. Obwohl ein Steuer- und ein Erbschaftsinventar inhaltlich gleich sind, gibt es Gründe, die dafür sprechen, „nur“ ein Steuerinventar aufzunehmen. Wenn nämlich klar ist, dass alle erbberechtigten Personen die Erbschaft annehmen wollen, würde ein Erbschaftsinventar die Ausschlagungsfrist unnötig verlängern und es wäre länger unklar, wer nun definitiv zur Erbengemeinschaft gehört und wer nicht. (Bemerkung: Die Ausschlagungsfrist von drei Monaten beginnt bei einem Erbschaftsinventar zu laufen, wenn das Inventar eröffnet wird, während das Steuerinventar keinen Einfluss auf die Ausschlagungsfrist hat, diese also mit der Kenntnis des Todesfalls zu laufen beginnt. Bis ein Steuerinventar vorliegt, ist die Ausschlagungsfrist oft schon abgelaufen). Zudem erhält die Gemeinde von einem Erbschaftsinventar im Gegensatz zum Steuerinventar stets Kenntnis, was von den Erbberechtigten als Nachteil empfunden werden kann.

Art. 567 ZGB / Art. 568 ZGB

Im **dritten** Fall wird das Erbschaftsinventar auf Wunsch einer Erbin oder eines Erben oder der KESB erstellt.

Der **vierte** Fall ist ähnlich wie der erste Fall. Auch hier muss die KESB handeln, diesmal allerdings für eine erwachsene Person.

Im **fünften** Fall sind die Kinder noch nicht handlungsfähig, da sie noch nicht mündig sind. In alltäglichen Dingen nimmt der überlebende Elternteil deren Interessen wahr. Bei Erbschaftsangelegenheiten kann es vorkommen, dass sich die Interessen des überlebenden Ehegatten und jene der Kinder widersprechen, weil beide erbberechtigt sind. In solchen Fällen (Interessenkonflikt) muss den Kindern ein neutraler Beistand oder eine Beiständin ernannt werden, der ihre Interessen im Erbgang vertritt. Auch hier brauchen der Beistand und die KESB das Inventar als Entscheidungsgrundlage. Ansonsten können sie nicht wissen, ob die Annahme oder das Ausschlagen der Erbschaft im Interesse der Kinder ist. Es gibt aber auch Situationen, wo sich die Errichtung einer Beistandschaft erübrigt, weil kein Interessenkonflikt besteht. Etwa dann, wenn der geschiedene Vater stirbt. Hier erbt ja nur das Kind, nicht aber die Mutter. Die Mutter kann in diesen Fällen das minderjährige Kind vertreten. Der Tatbestand zur Anordnung eines Erbschaftsinventars nach Art. 60 EG ZGB ist trotzdem erfüllt.

Der **sechste** Fall liegt z.B. dann vor, wenn ein Erblasser testamentarisch anordnet, dass 10 % seines Vermögens der Schwester (als Vorerbin) zugute kommen sollen. Bei deren Tod soll das Vermögen dann nicht in deren Verwandtschaft versickern, sondern an den (nicht verwandten) Götterbub (als Nacherben) des Erblassers weitervergütet werden. Die Vor- und Nacherbeneinsetzung ist äusserst komplex, weshalb hier nicht näher darauf eingegangen wird.

Um ein Erbschaftsinventar erstellen zu lassen, schickt das Regierungsstatthalteramt die Siegelungsakten zurück an die Gemeindebehörde, mit dem Auftrag, die Aufnahme eines Erbschaftsinventars zu prüfen. Die Gemeinde wird darauf hin die Aufnahme des Erbschaftsinventars bei einem von den Hinterbliebenen bestimmten Notar oder bei einer Notarin anordnen. Dies geschieht mit einer Anordnungsverfügung.

Art. 19 Abs. 3 Kant. InvV

Es ist wichtig, dass das Regierungsstatthalteramt über den Inhalt (z.B. über das Vorliegen einer Vor- und Nacherbeneinsetzung) der Verfügungen von Todes wegen (Testament + Erbvertrag) informiert ist. So können allfällige Unklarheiten in Bezug auf die Erbenstellung vermieden werden und die zuständige Behörde kann von Beginn an die richtige Inventarart anordnen. Testamente und Erbverträge sind dem Regierungsstatthalteramt, wenn möglich zusammen mit dem Siegelungsprotokoll, jedoch spätestens **nach der Eröffnung** durch das Eröffnungsorgan (Gemeinde oder Notar) in Kopie zuzustellen.

Was kann eine Erbin oder einen Erben veranlassen, ein Erbschaftsinventar zu verlangen? Um diese Frage zu beantworten, bedarf es einer kurzen Erläuterung.

Zum Nachlass gehören nicht nur die Aktiven der bzw. des Verstorbenen sondern auch deren bzw. dessen Schulden (Passiven). Wenn nun die Summe der Passiven grösser ist als diejenige der Aktiven, ist der Nachlass überschuldet. Ein solcher Nachlass wird in der Regel niemand erwerben wollen. Man wird die Erbschaft ausschlagen. Ist ein Nachlass offensichtlich überschuldet, wird von Gesetzes wegen sogar vermutet, er werde ausgeschlagen. Zwischen offensichtlicher oder gar amtlich festgestellter Überschuldung eines Nachlasses und eindeutigen, klaren und für die Erbberechtigten günstigen Verhältnissen gibt es allerdings eine recht grosse Grauzone.

Die Vorsicht gebietet es, die Aufnahme eines Erbschaftsinventars dann zu verlangen, wenn man die finanziellen Verhältnisse der oder des Verstorbenen nicht genau kennt und sich vor der Annahme bzw. Ausschlagung der Erbschaft ein Bild über die finanzielle Situation machen will.

Allerdings ist dies auch nur dann ratsam, wenn man die verstorbene Person wenigstens so gut kannte, dass man in guten Treuen davon ausgehen kann, dass keine unerwarteten Forderungen mehr auf die verstorbene Person und somit auf die Erbinnen und Erben zukommen.

Andernfalls, insbesondere bei *selbständig erwerbenden* Personen, ist man aus haftungsrechtlichen Gründen besser beraten, wenn man ein öffentliches Inventar verlangt (siehe Kapitel 6.3).

Denn im Grundsatz gilt: In Bezug auf die Gewissheit, ob und wenn ja in welcher Höhe Schulden vorhanden sind, ist man mit einem Erbschaftsinventar nicht besser beraten als mit einem Steuerinventar. Wirkliche Gewissheit bringt nur ein Schuldenruf, der ausschliesslich beim öffentlichen Inventar durchgeführt wird. Andere Gründe, die für die Aufnahme eines Erbschaftsinventars sprechen: siehe Seite 11 (zweiter Fall).

Oft wird auch ein Erbschaftsinventar verlangt, um einen Überblick über Vorempfangen und Schenkungen zu erhalten, die an Miterben ausgerichtet worden sind.

Wie schon erwähnt ist das Erbschaftsinventar inhaltlich gleich wie das Steuerinventar. Es dient ja gleichzeitig auch als solches.

Die Kosten des Erbschaftsinventars gelten als Schulden der Erbschaft. Reicht die Erbschaft nicht aus, so tragen diejenigen, die das Inventar verlangt haben,

Art. 209 Abs. 2 StG

die Kosten (z.B. auch die KESB). Reicht die Erbschaft nicht aus und hat die zuständige Gemeindebehörde das Inventar ohne Antrag der Erben und Erben angeordnet (aus Gründen gemäss Art. 553 ZGB), trägt die Gemeinde die Kosten.

Art. 72 Abs. 1 EG ZGB

6.3 Das öffentliche Inventar

Vielleicht weiss man als Erbin oder Erbe, dass die Vermögensverhältnisse der oder des Verstorbenen undurchsichtig (z.B. schlechte oder keine Buchführung) und komplex waren. Möglicherweise hat man gar schon von Auseinandersetzungen mit Gläubigern gehört und unter Umständen ist gar bekannt, dass die verstorbene Person oft Mühe hatte, ihren bzw. seinen Verpflichtungen nachzukommen. Aber vielleicht weiss man auch überhaupt nichts über die finanzielle Situation der Erblasserin oder des Erblassers. Wer kennt schon die finanzielle Situation des selbständig erwerbenden Onkels, der plötzlich stirbt? In solchen Fällen empfiehlt es sich, die Errichtung eines öffentlichen Inventars beim Regierungsstatthalteramt zu verlangen. Nebst den genannten Fällen ist auch bei Personen, denen gegenüber Verantwortlichkeitsansprüche aus Organhaftung (z.B. Mitglieder eines Verwaltungsrates) geltend gemacht werden können oder die freiberuflich tätig waren, zu prüfen, ob nicht ein öffentliches Inventar angezeigt ist. Die Errichtung eines öffentlichen Inventars ist binnen Monatsfrist nach Erbanfall, d.h. in der Regel bis einen Monat nach dem Tod der Erblasserin bzw. des Erblassers, beim Regierungsstatthalteramt zu verlangen. Das Begehren muss schriftlich gestellt werden oder ist mündlich zu Protokoll zu geben. Gleichzeitig ist eine Notarin bzw. ein Notar und eine Massaverwalterin bzw. ein Massaverwalter anzugeben. Aus Beweissicherungsgründen ist das schriftliche Begehren mittels eingeschriebenem Brief zu stellen bzw. vom Protokoll ein Doppel zu verlangen. Alle weiteren Anordnungen wird das Regierungsstatthalteramt treffen. Das öffentliche Inventar erlaubt eine umfassende und sichere Feststellung der Vermögensverhältnisse der Erblasserin bzw. des Erblassers. Ihre bzw. seine Gläubiger und Schuldner werden durch Rechnungsruf (Publikation in den Amtsblättern) aufgefordert, Forderungen und Schulden anzumelden. Dies sieht dann etwa so aus:

Art. 63 EG ZGB

Art. 580 Abs. 2 ZGB

Art. 41 Abs. 1 Kant. InvV
Art. 68 EG ZGB

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Art. 582 ZGB und Art. 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000 betreffend die Errichtung des Inventars werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Frist bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftung abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner aufgefordert, innerhalb der gleichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar schriftlich anzumelden.

Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kt. BE der Regierungsstatthalter) ist über den Nachlass der hier genannten Person die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Muster Ferdinand, geboren 22.07.1940, von Madiswil BE, geschieden, wohnhaft gewesen Dorfstrasse 196, 3274 Merzligen, verstorben am 17. Januar 2004.

Eingabefrist bis und mit 10. Mai 2018

Anmeldestellen:

1. Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Schloss, 2560 Nidau, für Forderungen und Bürgschaftsansprüche gegenüber dem Erblasser;
2. Hans Muster, Notar, Seestrasse 143, 2560 Nidau, für Guthaben des Erblassers.

Massaverwalter: Kaspar Zweifel, Fürsprecher und Notar, Bielstrasse 199, 2560 Nidau

Nidau, 25. März 2018

Der Beauftragte: Hans Muster, Notar

Während der Inventarisierung sind nur die notwendigen Verwaltungshandlungen gestattet, wie z.B. die Neuvermietung einer durch Kündigung frei gewordenen Wohnung in einem Mehrfamilienhaus. Aber man darf keine zum Nachlass gehörenden Gegenstände oder Werte an sich nehmen oder anderweitig darüber verfügen. Hände weg! Dies gilt nicht nur beim öffentlichen Inventar! Wer diese Regeln verletzt, verwirkt das Ausschlagungsrecht: Konsequenz ist, dass man allfällige Nachlassschulden übernehmen müsste (siehe auch Kapitel 9). Gegenüber dem mit dem Inventar betrauten Notar ist man zu umfassender Auskunft verpflichtet. Bei der Aufnahme eines öffentlichen Inventars wird eine Erbschaftsverwalterin oder ein Erbschaftsverwalter (Massaverwalter/in) eingesetzt. Für die Erstellung des Inventars ist jeweils eine Notarin oder ein Notar zuständig. Doch um dieses überhaupt aufnehmen zu können, gibt es oft, insbesondere wenn ein Geschäft vorhanden ist, sehr viel zu tun. Die Notarin bzw. der Notar braucht eine «Gehilfin» oder einen «Gehilfen» mit buchhalterischen Kenntnissen, eben die Massaverwalterin bzw. den Massaverwalter. Am Ende der Inventarisierung verfügen die Erbberechtigten über ein nahezu vollständiges Bild des Nachlasses und ihre Haftung ist – mit gut begründeten Ausnahmen - *beschränkt auf die angemeldeten Forderungen*. Das Inventar wird dann während eines Monats aufgelegt, damit die Beteiligten Einblick nehmen können. Ist die Auflagefrist abgelaufen, stellt die Notarin oder der Notar eine Ausfertigung des Inventars mit sämtlichen Beilagen sowie zwei Kopien ohne Beilagen (zuhanden der Steuerverwaltung) dem Regierungsstatthalteramt zu. Dieses fordert jede erbberechtigte Person unverzüglich auf, innert Monatsfrist mitzuteilen, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen will. Die Annahme nach Errichtung eines öffentlichen Inventars muss im Unterschied zur Annahme nach Errichtung eines Erbschaftsinventars nicht vorbehaltlos erfolgen. Sie kann *unter der Wirkung des öffentlichen Inventars* erfolgen, d.h., die erbberechtigte Person haftet grundsätzlich nur für während des Rechnungsrufes angemeldete Schulden. Sofern ein Gläubiger nachträglich noch Schulden geltend macht, haftet die Erbin oder der Erbe nur, falls der Gläubiger darlegen kann, dass er die Forderung ohne sein Verschulden nicht angemeldet hat (zu enger Kreis der Publikation, schwere Krankheit etc.). Sollte die Erbschaft bereits verteilt sein, müsste er zudem beweisen, dass die Erbin oder der Erbe immer noch bereichert ist.

Taucht dagegen nach Fertigstellung des *Erbschaftsinventars* plötzlich noch eine Gläubigerin oder ein Gläubiger mit einer berechtigten Forderung auf, so

Art. 571 Abs. 2 ZGB

Art. 64 ff. EG ZGB

Art. 584 ZGB

Art. 587 ZGB

Art. 588 ZGB
Art. 589/590 ZGB

ist die erbberechtigte Person verpflichtet, diese Schuld zu begleichen, selbst wenn der Schuldbetrag über das geerbte Vermögen hinausgeht. Will man solche Risiken eliminieren, muss man das öffentliche Inventar wählen. Dieses ist allerdings auch mit dem grössten Aufwand verbunden und somit am teuersten. Die Kosten des öffentlichen Inventars trägt die Erbschaft. Reicht diese nicht aus, tragen die Erbeninnen und Erben, die es verlangt haben, die Kosten.

Art. 72 Abs 3 EG ZGB

7. Erbschaftsverwaltung

Art. 554 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10.12.1907, SR 210

¹ Die Erbschaftsverwaltung wird angeordnet:

1. wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist, sofern es seine Interessen erfordern;
2. wenn keiner der Ansprecher sein Erbrecht genügend nachzuweisen vermag oder das Vorhandensein eines Erben ungewiss ist;
3. wenn nicht alle Erben des Erblassers bekannt sind;
4. wo das Gesetz sie für besondere Fälle vorsieht.

² Hat der Erblasser einen Willensvollstrecker bezeichnet, so ist diesem die Verwaltung zu übergeben.

³ Stand die verstorbene Person unter einer Beistandschaft, welche die Vermögensverwaltung umfasst, so obliegt dem Beistand auch die Erbschaftsverwaltung, sofern nichts anderes angeordnet wird.

Die Erbschaftsverwaltung ist eine sichernde Massnahme, die die Gemeinde unverzüglich und in der Regel von Amtes wegen anordnet, wenn die Erbengemeinschaft aus einem der oben genannten Gründen nicht selber handeln kann. Sie dient der Erhaltung und Sicherung des Nachlasses und der Vornahme unaufschiebbarer Verwaltungshandlungen. Mit der Erbschaftsverwaltung bleibt die Erbschaft den Erbeninnen und Erben vorerst entzogen. (Allenfalls wird vorläufig allen Erbberechtigten eine Teilzahlung ausgerichtet.)

Art. 551 und 554 ZGB

Der Fall von **Ziff. 1** könnte dann zum Tragen kommen, wenn einer der Erbberechtigten im Ausland lebt und keine Vertreterin bzw. keinen Vertreter bestimmt hat. Um Erbschaftsverwaltungen zu vermeiden, ist es von Vorteil, im Ausland lebende Erbberechtigte wenn immer möglich darauf hinzuweisen, eine Vertretung in der Schweiz zu bestimmen (z.B. Geschwister, Notar/in, Anwältin oder Anwalt), da die Erbengemeinschaft sonst nicht handeln kann. Grundsätzlich stellt sich immer die Frage, ob die Interessen der oder des im Ausland lebenden Erbberechtigten nicht auch ohne Erbschaftsverwaltung gewahrt werden können. Hier hat die Behörde einen Ermessenspielraum. Auch kann die Behörde die Art der Vermögenswerte, die sich in der Erbschaft befinden, mitberücksichtigen. Wenn nur Bargeld vorhanden ist, drängt sich die Errichtung einer Erbschaftsverwaltung nicht im gleichen Masse auf, wie wenn Liegenschaften und ein Geschäftsvermögen Teil des Erbschaftsvermögens sind. Diese Vermögensteile könnten nämlich Schaden nehmen, wenn man sie nicht sach- und termingerecht verwaltet.

In **Ziff. 2** geht es um die **totale** Ungewissheit der Behörde, ob überhaupt eine ausgewiesene Erbin oder ein Erbe vorhanden ist. Dies betrifft vorab eingesetzte

Erben und Erben. Das Vorhandensein von gesetzlichen Erbberechtigten ist leichter nachzuvollziehen. Bei ungenügendem Nachweis ist die Erbschaftsverwaltung nur dann anzuordnen, wenn *keine* Ansprechperson ihr bzw. sein Erbrecht genügend nachweisen kann.

In **Ziff. 3** geht es um die **partielle** Ungewissheit. Es geht darum, ob bekannte Erbberechtigte noch leben oder ob noch unbekannte Erben existieren. Mit anderen Worten: Es ist nicht klar, ob die Erbengemeinschaft vollständig ist oder nicht. Hier gibt es einen Erbenruf, allerdings nur dann, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass tatsächlich weitere Erben existieren. Die potentiellen Erbberechtigten werden im Amtsblatt aufgefordert, sich innert Jahresfrist zu melden.

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Art. 555 ZGB

Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

____ Tochter der ____
und des ____ italienische Staatsangehörige, geboren am ____ verheiratet, wohnhaft
gewesen ____
____ ist am ____ in ____
verstorben.

An die unbekanntenen Erben der Verstorbenen ergeht ein Erbenruf gemäss Artikel 555 ZGB. Gesucht werden insbesondere allfällige unbekanntene Nachkommen und die Eltern der Erblasserin, Frau ____ und Herr ____ bzw. deren Nachkommen.

Personen, die Anspruch auf die Erbschaft erheben, werden öffentlich aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes bei Notar ____ schriftlich zu melden. Der Meldung sind amtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an ____ zu richten.

Gehen innert Jahresfrist keine Meldungen ein, so fällt die Erbschaft unter Vorbehalt der Erbschaftsklage an die bekannten Erben.

____ 28. Dezember 2018 3-1
Der Beauftragte: ____

Falls sie dies nicht tun, fällt ihr Erbschaftsanteil an die übrigen Erben – oder wenn keine vorhanden sind – an das Gemeinwesen.

Bei den Fällen nach **Ziff. 4** sind z.B. gemeint:

- bei Verschollenheit eines Erben (Art. 548 Abs. 1 ZGB)
- bei der amtlichen Liquidation (Art. 595 ZGB)
- evtl. bei Nacherbeneinsetzung (Art. 490 Abs. 3 ZGB)
- evtl. nach der Testamentseröffnung (Art. 556 Abs. 3 ZGB)

Die Erbschaftsverwalterin oder der Erbschaftsverwalter wird durch das zuständige Gemeindeorgan (in kleinen Gemeinden i.d.R. der Gemeinderat) bestimmt. Dieses kann die Erbschaftsverwaltung selber übernehmen, einer Beamtin bzw. einem Beamten oder einem Dritten zuweisen. Sofern die oder der Verstorbene unter Beistandschaft war, welche die Vermögensverwaltung umfasste, obliegt die Erbschaftsverwaltung grundsätzlich der Beiständin bzw. dem Beistand.

Art. 6 Abs. 1 Bst. g EG ZGB

Art. 554 Abs. 3 ZGB

Die Erbschaftsverwalterin oder der Erbschaftsverwalter ist nur zur Verwaltung des Nachlasses und zu Tätigkeiten, die mit der Verwaltung notwendigerweise zusammenhängen, befugt (Besorgung laufender Geschäfte, Erhaltung der Erbschaftswerte, Neuvermietung einer Wohnung, Vertretung der Erbengemeinschaft im Prozess etc.). Auch gehört zu dessen Pflichten die Erstellung eines Inventars, das demjenigen gem. Art. 553 ZGB entspricht, sofern kein anderes Inventar erstellt wurde. Nicht zu den gesetzlichen Befugnissen der Erbschaftsverwalterin bzw. -verwalters gehören Liquidationshandlungen sowie die Vorbereitung und Durchführung der Erbteilung. Es steht allerdings den Erbberechtigten frei, der Erbschaftsverwalterin bzw. dem -verwalter hierfür durch einstimmigen Beschluss ein Mandat zu übergeben.

Wenn die Voraussetzungen, die zur Anordnung der Erbschaftsverwaltung geführt haben, wegfallen, beendet das zuständige Gemeindeorgan die Erbschaftsverwaltung von Amtes wegen. Zum ordnungsgemässen Abschluss gehört es, dass der Erbschaftsverwalter die Verwaltungshandlungen abgeschlossen hat, die Erbschaft der Erbengemeinschaft übergibt und der Gemeinde den Schlussbericht mit Schlussabrechnung sowie die Honorarabrechnung zur Prüfung und Genehmigung einreicht. Mit der Genehmigung und Déchargeerteilung verfügt das zuständige Gemeindeorgan die Aufhebung der Erbschaftsverwaltung.

8. Amtliche Liquidation

Wie man unter 6.3 entnehmen konnte, schützt selbst das öffentliche Inventar die Erbberechtigten nicht vollständig vor Überraschungen. In Ausnahmefällen müssen sie damit rechnen, dass trotz des öffentlichen Aufrufes nachträglich noch Gläubiger der oder des Verstorbenen ihre Forderung geltend machen. Um selbst dieses Restrisiko auszuschliessen, kann *jeder Erbberechtigte* die amtliche Liquidation verlangen. Im Falle der amtlichen Liquidation werden die Erben für die Schulden der Erbschaft nämlich nicht haftbar.

Art. 593 Abs. 1 ZGB

Art. 593 Abs. 3 ZGB

Wenn jedoch einer der Miterbenden die Annahme der Erbschaft erklärt, kann dem Begehren um amtliche Liquidation keine Folge geleistet werden. In einem solchen Fall empfiehlt es sich für jene Erbin oder jenen Erben, der die amtliche Liquidation bevorzugt hätte, ein öffentliches Inventar aufnehmen zu lassen. Je nach Resultat könnte er die Erbschaft dann immer noch ausschlagen.

Art. 593 Abs. 2 ZGB

Die Anordnung der amtlichen Liquidation obliegt dem Regierungsstatthalteramt. Durchgeführt wird sie von einer Erbschaftsverwalterin oder einem Erbschaftsverwalter. Genau wie beim öffentlichen Inventar gibt es auch bei der amtlichen Liquidation einen öffentlichen Rechnungsruf, um überhaupt ein Inventar erstellen zu können. Nach Vorliegen des Inventars muss die Erbschaftsverwalterin oder der Erbschaftsverwalter die laufenden Geschäfte der verstorbenen Person beenden, die Forderungen einziehen, die Schulden bezahlen, allfällige Vermächtnisse nach Möglichkeit ausrichten und das Vermögen versilbern, sprich: zu Bargeld machen.

Art. 7 Abs. 1 Bst. f EG ZGB

Art. 596 ZGB

Aus diesem Grund kann es für *Gläubigerinnen und Gläubiger* von Verstorbenen Sinn machen, eine amtliche Liquidation zu verlangen, weil so die Gewissheit besteht, dass ihre Forderungen „von Amtes wegen“ beglichen werden, unter der Voraussetzung, dass genügend Vermögen vorhanden ist. *Aus diesem Grunde steht ihnen auch das Recht zu, eine amtliche Liquidation zu verlangen*, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass ihre Forderungen nicht bezahlt werden.

Art. 594 ZGB

Sofern sich nach der Inventaraufnahme herausstellt, dass die Erbschaft überschuldet ist, erfolgt die Liquidation durch das Konkursamt nach den Vorschriften des Konkursrechtes.

Art. 597 ZGB

9. Erbschaftsausschlagung

Mit der Erbschaftsausschlagung kann man auf die Erbenstellung verzichten. Man ist nicht mehr Mitglied der Erbengemeinschaft. Dadurch verliert man den Anspruch am Vermögen der Erblasserin bzw. des Erblassers. Auf der anderen Seite haftet man aber auch nicht mehr für deren bzw. dessen Schulden.

Wie im Kapitel 6.3 bereits angetönt, verliert man das Recht, die Erbschaft auszuschlagen, wenn man sich vor Ablauf der Ausschlagungsfrist in Angelegenheiten der Erbschaft einmischet oder Handlungen vornimmt, die nicht durch die bloße Verwaltung der Erbschaft und durch den Fortgang der Geschäfte des Erblassers gefordert waren. Solange sie nicht sicher sind, ob sie die Erbschaft annehmen wollen, bedeutet das für Erbberechtigte:

Art. 571 Abs. 2 ZGB

- keine Gegenstände an sich nehmen, welche einen materiellen Wert haben (Fotos oder Dinge mit rein emotionalem Wert sind kein Problem)
- keine Rechnungen aus dem Nachlassvermögen bezahlen
- alle Handlungen welche schadenmindernd sind, können durch die Erbberechtigten vorgenommen werden, z.B. Mietvertrag kündigen

Vorsicht ist also in jedem Fall geboten. Besser man bezahlt die Rechnung zuerst z.L. des eigenen Kontos. Dieses Vorgehen lassen sich einige Bestattungsinstitute vom Auftraggebenden gar schon schriftlich bestätigen. Schlagen alle Erben die Erbschaft aus, leitet das Regierungsstatthalteramt die Akten dem Regionalgericht weiter. Dieses beauftragt anschliessend das Konkursamt, die konkursamtliche Liquidation durchzuführen.

Das Recht, die Erbschaft auszuschlagen verliert man auch dann, wenn man sich Erbschaftssachen aneignet oder deren Vorhandensein verheimlicht. Die Konsequenz davon könnte sein, dass man die Erbschaft annehmen muss, selbst wenn sie überschuldet ist.

Die Frist zur Ausschlagung des Erbes beträgt 3 Monate. Sie beginnt für die gesetzlichen Erbeninnen und Erben mit dem Tod der Erblasserin bzw. des Erblassers oder nachdem sie vom Erbfall Kenntnis erhalten haben. Für die eingesetzten Erbeninnen und Erben beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung der Erblasserin bzw. des Erblassers zugekommen ist.

Art. 567 ZGB

Ist ein Erbschaftsinventar angeordnet worden, beträgt die Frist 3 Monate nach

Art. 568 ZGB

Abschluss des Erbschaftsinventars.

Ist ein öffentliches Inventar angeordnet worden, beträgt die Frist 1 Monat nach Abschluss des Inventars. Art. 587 ZGB

Für die Ausschlagung stellt das Regierungsstatthalteramt auf seiner Homepage ein spezielles Formular zur Verfügung (www.be.ch/regierungsstatthalter). Dieses ist fristgerecht und unterzeichnet beim zuständigen Regierungsstatthalteramt einzureichen. Art. 7 Abs. 1 Bst. c EG ZGB

10. Erbenschein

Ein Erbenschein ist eine Bestätigung darüber, wer alles Mitglied einer Erbengemeinschaft ist. Im Kanton Bern wird der Erbenschein (auch Erbgangsbeseinigung genannt) grundsätzlich von der Notarin bzw. vom Notar ausgestellt. Er kann erst dann ausgestellt werden, wenn alle Erbinnen und Erben bekannt sind und wenn die Ausschlagungsfrist abgelaufen ist. Dies kann unter Umständen mehr als ein Jahr dauern, wenn man zuerst noch einen Erbenruf machen muss. Zudem ist der Erbenschein immer unter Vorbehalt der Erbschaftsklage und der Ungültigkeitsklage zu erstellen. Immerhin verjähren diese Klagen erst nach 10 Jahren, so dass theoretisch alles wieder auf den Kopf gestellt werden könnte.

Art. 555 ZGB

Art. 559 ZGB i.V. mit Art. 600 ZGB und Art. 521 ZGB

Die Gemeinde hat die Befugnis zur Ausstellung eines Erbenscheins dann, wenn sie ein Testament eröffnet hat. In diesem Fall kann die Gemeinde den eingesetzten und den gesetzlichen Erbinnen und Erben einen Erbenschein ausstellen. Wichtig dabei ist, dass die Gemeinde nur dann einen Erbenschein ausstellen darf, wenn das Testament nicht bestritten wird. Denn mit dem Ausstellen des Erbenscheins können die im Testament eingesetzten Erbinnen und Erben ihren Anteil in Besitz nehmen. Wollen nun früher eingesetzte oder gesetzliche Erbinnen und Erben später noch die Erbschaft oder den Pflichtteil erstreiten, müssen sie als Kläger vor Gericht auftreten (Ungültigkeitsklage/Erbschaftsklage).

Art. 6 EG ZGB i.V. mit Art. 559 ZGB

Art. 559 ZGB

Wird andererseits das Testament rechtzeitig bestritten, darf die Gemeinde den eingesetzten Erbinnen und Erben keinen Erbenschein ausstellen. Jetzt ist es an diesen zu klagen. Bei gerichtlichen Klagen besteht immer ein gewisses Risiko. Folglich ist immer jene Person in der besseren Position, welche bereits im Besitz der Erbschaft ist und nicht klagen muss.

Art. 519 ff. / Art. 598 ff. ZGB

11. Steuerangelegenheiten

Was die Steuerangelegenheiten betrifft, gilt es zu unterscheiden:

11.1 Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer des Verstorbenen

Nach dem Tod erhalten die Hinterbliebenen die letzte Steuererklärung für die verstorbene Person. Diese bezieht sich auf die Zeit vom 1.1. bis zum Todestag.

Art. 68 Abs. 3 StG

Stirbt ein Ehepartner, so werden die Eheleute vom 1.1. bis zum Todestag gemeinsam veranlagt. Vom Todestag bis 31.12. wird die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte dann als Einzelperson veranlagt.

11.2 Besteuerung der Erbengemeinschaft

Mit dem Tod geht das Vermögen der oder des Verstorbenen an die Erben und Erben über. Diese bilden eine Erbengemeinschaft und können ihre Rechte im Grundsatz nur gemeinsam ausüben.

Art. 560 ZGB

Art. 602 ZGB

Die Steuerverwaltung erfasst die Erbengemeinschaft. Ende Jahr erhält die Vertreterin oder der Vertreter der Erbengemeinschaft eine Steuererklärung. Auf dieser sind die sich in der Erbschaft befindlichen Vermögenswerte, Schulden und allenfalls Erträge (Zinsertrag, Mieteinnahmen etc.) zu deklarieren. Das deklarierte Vermögen und Einkommen wird dann auf dem Papier den einzelnen Erben und Erben zugerechnet. Die Erbengemeinschaft selber bezahlt keine Steuern. Stattdessen muss jede Erbin und jeder Erbe eine Kopie der Einkommens- und Vermögenszusammenstellung der Erbengemeinschaft ihrer bzw. seiner persönlichen Steuererklärung beilegen. Jede Erbin und jeder Erbe versteuert somit ihren bzw. seinen Anteil selber. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt allerdings nur an eine einzige Person.

11.3 Veranlagung der Erbschaftssteuern

Im Gegensatz zu den periodischen Steuern wird bei der Erbschaftsteuer die Steuererklärung in Form einer Erbschaftsteueranzeige abgegeben.

Die Steuerverwaltung kann bei den Erben und Erben folglich eine Erbschaftsteueranzeige einverlangen. Kann der Nachlass und dessen Zuteilung auch auf andere Art zuverlässig ermittelt werden (Inventar, Vormundschafts- oder Beistandschaftsrechnung, Siegelungsprotokoll), kann die Steuerverwaltung auf die Einforderung einer Erbschaftsteueranzeige verzichten. Erhält eine Notarin oder ein Notar den Auftrag zur Erstellung eines Inventars durch die zuständige Stelle (Regierungsstatthalter, Gemeinde), erübrigt sich die Einreichung einer Erbschaftsteueranzeige.

Sofern kein Steuerinventar erstellt worden ist, füllen die Erbberechtigten das Formular i.d.R. auf Grund von Kontoauszügen und weiteren Unterlagen selber aus und reichen es ein. Das Formular ist im Internet unter www.taxme.ch – Dokumente/Publicationen... - Formulare – Erbschafts- und Schenkungssteuer erhältlich.

Ehegatten, Personen in eingetragener Partnerschaft, Nachkommen, Stief- und Pflegekinder bezahlen im Kanton Bern keine Erbschaftssteuern.

Art. 9 ESchG